AMTSBLATT

für den ZWA Bad Dürrenberg

Stadt Bad Dürrenberg * Stadt Hohenmölsen * Stadt Leuna mit ihren Ortschaften Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Spergau und Zöschen * Stadt Lützen * Stadt Teuchern mit ihren Ortschaften Deuben, Gröben, Krauschwitz, Nessa, Teuchern und Trebnitz, * Stadt Weißenfels mit ihren Ortschaften Großkorbetha, Wengelsdorf und Schkortleben * Gemeinde Schkopau mit ihren Ortschaften Luppenau und Wallendorf

26. Jahrgang **19.10.2026** **Nummer: 5**

I N H A L T Seite

Impressum	1
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 30.09.2026	2
Beschlüsse zum Jahresabschluss 2024	3-6
Feststellungsvermerk des Burgenlandkreises zum Jahresabschluss 2024	7
Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2024	8-12
Bekanntmachungsanordnungen zum Jahresabschluss 2024	13
Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderung der Abwassergebührensatzung	13
1.Änderung der Abwassergebührensatzung	14

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von 4 Wochen im Verwaltungssitz des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Str. 11 in Bad Dürrenberg zur Einsichtnahme ausgelegt und ist auf der Homepage des ZWA Bad Dürrenberg: www.zwa-badduerrenberg.de einzusehen. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,-- EURO je Exemplar abonniert werden.
Verantwortlich, Bezug und Information: ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de Geschäftszeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 30.09.2026

Beschluss: 2026-024
Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die 1. Änderung der Abwassergebührensatzung vom 01.12.2025.

Beschluss angenommen

Beschluss: 2026-025
Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt, gegen das erstinstanzliche Urteil des Landgerichtes Halle vom 29.06.2026 (Aktenzeichen: 5O 153/24), Berufung einzulegen.

Beschluss angenommen

Beschluss: 2026-026
Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Auftragsvergabe für die Leistung „Rahmenvertrag Kanalreinigungsarbeiten im Verbandsgebiet des ZWA Bad Dürrenberg 2026/2027“ (Vergabenummer:AW_20260813) an die Firma Jirsak Entsorgung GmbH, Alfred-Görner-Straße 15, 06686 Lützen OT Kaja.

Beschluss angenommen

Beschluss: 2026-027
Die Verbandsversammlung beschließt die Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 112.800,00 €.

Beschluss angenommen

Beschluss: 2026-028
Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Kläranlage Bad Dürrenberg Faulung Ultrafiltration an die Firma Pantreon GmbH.

Beschluss angenommen

ZWA Bad Dürrenberg

Beschluss
aus der
Sitzung der Verbandsversammlung
vom 30.09.2026

BV-2026-021

Top 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg stellt den Jahresabschluss 2024 mit folgenden Daten fest:

Bilanzsumme	**166.859.576,95 €**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	160.483.925,15 €
das Umlaufvermögen	6.322.461,64 €
Rechnungsabgrenzungsposten	53.190,16 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	17.051.596,13 €
die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des	
Sachanlagevermögens	44.064.444,86 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	42.338.956,53 €
die Rückstellungen	696.034,89 €
die Verbindlichkeiten	62.708.544,54 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

Jahresgewinn	**3.108.706,65 €**
Summe der Erträge	16.046.317,21 €
Summe der Aufwendungen	12.937.610,56 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	**6**
Nein-Stimmen:	**-**
Enthaltungen:	**-**
Mitwirkungsverbot §33 KVG LSA:	**-**

Michael Bedla B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ZWECKVERBAND BAD DÜRRENBERG
-Siegel-

ZWA Bad Dürrenberg

Beschluss
aus der
Sitzung der Verbandsversammlung
vom 30.09.2026

BV-2026-022

Top 5 Behandlung des Jahresgewinnes 2024

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den Jahresgewinn in Höhe von 3.108.706,65 € zur Einstellung in die zweckgebundene Rücklage zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	**6**
Nein-Stimmen:	**-**
Enthaltungen:	**-**
Mitwirkungsverbot §33 KVG LSA:	**-**

Michael Bedla B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ZWECKVERBAND BAD DÜRRENBERG
-Siegel-
1

ZWA Bad Dürrenberg

Beschluss
aus der
Sitzung der Verbandsversammlung
vom 30.09.2026

BV-2026-023

Top 6 Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2024

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den Verbandsgeschäftsführer des ZWA Bad Dürrenberg, Herrn Franz-Xaver Kunert, für das Wirtschaftsjahr 2024 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	**6**
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Mitwirkungsverbot §33 KVG LSA:	-

Michael Bedla B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ZWECKVERBAND BAD DÜRRENBERG
-Siegel-
1

BURGEN
LANDKREIS

Rechnungsprüfungsamt
Burgenlandkreis

Naumburg (S.), 10.07.2026
14.30

Feststellungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises erteilt für den Jahresabschluss zum 31.12.2024 und Lagebericht 2024 des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 26. März 2026 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes.
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Hartmann
Amtsleiterin

Kuntz
Prüferin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg, Bad Dürrenberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg, Bad Dürrenberg**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben**.** Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Finanzlage des Zweckverbandes

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht hin, wonach die Liquiditätssituation weiterhin angespannt ist.

Zum Abschlussstichtag wird ein Finanzmittelfonds von T€ 3.425 (Vj. T€ 2.432) ausgewiesen. Die Liquidität 2. Grades beträgt zum Abschlussstichtag 82,6 % (Vj. 70,6 %). Die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites zum 31. Dezember 2024 beläuft sich auf T€ 1.100 (Vj. T€ 1.300).

An Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden zum 31. Dezember 2024 T€ 59.170 (Vj. T€ 58.789) ausgewiesen. Der Verschuldungsgrad beträgt damit 35,5 % (Vj. 35,5 %). Die Ertragslage des Verbandes wird bei einer Zinsaufwandsquote von 12,4 % (Vj. 11,1 %) von einer hohen Zinsbelastung beeinflusst.

Die planmäßige Tilgung der Darlehen mit T€ 2.657 wurde im Geschäftsjahr 2024 nur zu T€ 1.423 aus Nettoabschreibungen (Abschreibungen abzgl. Erträge aus der Auflösung der Sonderposten) finanziert. Der Kapitaldienst darüber hinaus muss aus dem operativen Geschäft finanziert werden.

Die zum Abschlussstichtag ausgewiesenen Kostenüberdeckungen in Höhe von T€ 1.719 werden in den Folgejahren mit Gutschrift an die Gebührenzahler zu einer weiteren Belastung der Liquidität führen.

Zum 16. Februar 2026 wird ein Liquiditätsbestand in Höhe von T€ 4.086 ausgewiesen. Der in Anspruch genommene Kontokorrent beläuft sich auf T€ 900. Somit ist zum 16. Februar 2026 der Finanzmittelfonds mit T€ 3.186 positiv.

Die Fortführung des aktiven Liquiditätsmanagements, insbesondere unter Berücksichtigung von ausgewogenen Finanzierungsstrukturen, halten wir weiterhin für notwendig.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Derivatgeschäfte

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht zum Themenkomplex "Derivatgeschäfte" hin.

Zum 31. Dezember 2024 bestehen beim Verband zwei Swap-Geschäfte. Der negative Marktwert einschl. zwei abgeschlossener Floor-Verträge beläuft sich zum Abschlussstichtag insgesamt auf T€ 2.613. Die Swap-Geschäfte haben noch Laufzeiten bis 2038. Für die Swap-Geschäfte bestehen Bewertungseinheiten.

Bei den beiden Swap-Geschäften handelt es sich um Zinssatzswaps des ehemaligen AZV Saale-Rippachtal. Gemäß den Swap-Verträgen ist jede Partei berechtigt die Swaps vorzeitig zum 11. September 2028 gegen Leistung einer Ausgleichszahlung zu beenden. Das planmäßige Enddatum ist der 30. September 2038. Kommt es zu einer vorzeitigen Beendigung, sind Zahlungen des Verbandes von nicht unerheblichem Umfang nicht auszuschließen.

Im Zusammenhang mit den Swaps ist gegen die UniCredit Bank AG mit Datum vom 22. Dezember 2021 Klage wegen Vertragsanpassung gemäß § 313 BGB eingereicht worden, seit dem 2. August 2023 befanden sich die Prozessparteien in Vergleichsverhandlungen. Mit Beschluss des Landgerichts München vom 29. April 2024 wurde der Vergleich festgestellt. Auf Grundlage des Vergleiches wurde mit der UniCredit Bank AG für die beiden Zinssatzswaps jeweils ein Floor-Vertrag abgeschlossen, welcher zur Zinssicherung der beiden Darlehen nach unten dient. Das Verfahren wurde damit abgeschlossen.

Nach den Ausführungen des Verbandsgeschäftsführers im Lagebericht wird derzeit von einer wirksamen Sicherungsbeziehung zwischen den Zinssatzswaps und den entsprechenden Grundgeschäften ausgegangen. Insoweit wird vom Verband davon ausgegangen, dass eine Beendigung der beiden Swap-Geschäfte vor dem 30. September 2038 nicht erfolgt.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Beitragsangelegenheiten

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht zum Themenkomplex "Beitragsangelegenheiten" hin.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich zum 31. Dezember 2024 auf insgesamt T€ 1.618. Davon entfallen T€ 489 auf Beitragsforderungen für das Gebiet des ehemaligen AZV Saale-Rippachtal. Diese waren weitgehend streitbehaftet, so dass die Durchsetzungen nicht sicher war Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Oktober 2021 wurde in 2022 begonnen, für diese Beitragsforderungen Vergleiche mit einer prozentualen Vergleichsquote von 30 % abzuschließen bzw. auf eine Nachveranlagung zu verzichten.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. November 2024 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26. November 2025 beschlossen, noch nicht abgeschlossene Beitragsverfahren in Höhe von T€ 275 aufzuheben und damit den Prozess Beitragsverfahren aus dem Jahr 2015 zum Abschluss zu bringen.

Die erhaltenen Beiträge und deren Entwicklung werden beim Verband per Excel vorgehalten. Im Hinblick auf die Komplexität der Sachverhalte und der Anzahl der korrigierten Beitragsbescheide ist die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der bestandskräftigen Beitragsveranlagungen im historischen Ablauf sicherzustellen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Chemnitz, 26. März 2026

GPP TREUHANDGESELLSCHAFT OST MBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT, STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
POTSDAM Zweigniederlassung Chemnitz

GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Held
Wirtschaftsprüfer

Dumke
Wirtschaftsprüferin

Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2024 des ZWA Bad Dürrenberg

Die vorstehenden Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024, die Entlastung der Geschäftsleitung, der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 19 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung liegt der Jahresabschluss vom **21.10.2026 bis 30.10.2026** montags, mittwochs und donnerstags von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr, dienstags von 08:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12 Uhr zur Einsichtnahme im Eingangsbereich der Geschäftsräume (Wasserturm) des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11 in 06231 Bad Dürrenberg öffentlich aus.

Bad Dürrenberg, den 15.10.2026

Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

ZWECKVERBAND BAD DÜRRENBERG -Siegel- 1

Bekanntmachungsanordnung

1.Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)- Abwassergebührensatzung –

Hiermit wird angeordnet, die 1. Änderung der Abwassergebührensatzung, beschlossen am 30.09.2026, unter der Beschluss-Nr.: 2026-024 und ausgefertigt durch den Verbandsgeschäftsführer am 15.10.2026 durch handschriftliche Unterzeichnung, im Amtsblatt Nr. 05/2026 vom 19.10.2026 öffentlich bekannt zu machen.

Bad Dürrenberg, 15.10.2026

Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

ZWECKVERBAND BAD DÜRRENBERG -Siegel- 1

1. Änderungssatzung zur

Abwassergebührensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg

(AGS – ZWA Bad Dürrenberg)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) vom 23.11.2015, in der Fassung der 2. Änderung vom 01.02.2024 hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 30.09.2026 die nachfolgende 1. Änderung der Abwassergebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Abwassergebührensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg vom 01.12.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg Nr. 02/2025 vom 08.12.2025 wird wie folgt geändert:

Im § 5 Ziffer 3c ändert sich die Gebühr für die zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen auf jeweils 45 €.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 15.10.2026

Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

ZWECKVERBAND BAD DÜRRENBERG
- Siegel –
1